13252/AB vom 20.11.2017 zu 14057/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin des Nationalrates Elisabeth Köstinger Parlament 1017 Wien

> Wien, am 17. November 2017 GZ. BMF-310205/0180-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14057/J vom 20. September 2017 der ehemaligen Abgeordneten Jürgen Schabhüttl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bestehen keine Anzeichen dafür, dass die GmbH (MVG) ihrer Aufgabe bezüglich Monopolverwaltung Nahversorgung nicht ordnungsgemäß und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nachkäme. Die Besetzung Tabaktrafiken die Vergabe Genehmiaungen von und von für Tabakwarenautomaten fallen in die Zuständigkeit der MVG in deren eigenem Wirkungsbereich. Die Wahl der verschiedenen Möglichkeiten der Versorgung Bevölkerung mit Tabakwaren erfolgt in Entsprechung der sozialpolitischen Intention des Tabakmonopolgesetzes, welches eine bevorzugte Behandlung von Menschen Behinderung vorsieht. Eine Verpflichtung zur Nahversorgung über die Versorgung mit Tabakerzeugnissen hinaus kann aus dem Tabakmonopolgesetz nicht abgeleitet werden.

Zu 2.:

Die detaillierten Umsätze einzelner Tabaktrafiken und deren Handelsspannenerlöse unterliegen dem Datenschutz und werden von der MVG nicht veröffentlicht. Diese Fragen betreffen zudem die wirtschaftlichen Verhältnisse privater Unternehmen und unterliegen daher nicht dem Fragerecht nach § 90 GOG.

Zu 3.:

Die wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Tabakfachgeschäftsinhaberin sind gesetzlich geregelt und ergeben sich aus § 23 Tabakmonopolgesetz. Ein Tabakfachgeschäft ist demnach eine Tabaktrafik, die ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben Tabakerzeugnissen andere im Gesetz angeführte Waren nur in einem solchen Umfang führen darf, dass der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt. Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten weitere Waren als Nebenartikel und bestimmte Dienstleistungen zulassen. Die Übernahme einer Poststelle fällt darunter.

Zu 4.:

Diese Fragen betreffen die wirtschaftlichen Verhältnisse privater Unternehmen und unterliegen daher nicht dem Fragerecht nach § 90 GOG.

Zu 5.:

Das Tabakmonopolgesetz sieht die Verwaltung des Tabakmonopols durch Betrauung der Monopolverwaltung GmbH im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung vor. Entscheidungen der Monopolverwaltung GmbH unterliegen der Überprüfung durch die Zivilgerichte.

Zu 6.:

Als Reaktion auf die Empfehlungen des Rechnungshofs werden unter anderem die Fragen der gemäß § 16 Tabakmonopolgesetz 1996 an die Monopolverwaltung GmbH zu leistenden Entgelte und der zukünftigen Dividendenpolitik diskutiert. Gleiches gilt für die Frage einer sachgerechten und sozial vertretbaren Neuregelung der Nachfolgeansprüche gemäß § 31

13252/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung

3 von 3

Tabakmonopolgesetz. Darüber hinaus wird den Empfehlungen des Rechnungshofs folgend eine neue Geschäftsordnung für den Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds vorbereitet. Im Rahmen der Arbeiten an einem neuen Strukturkonzept werden weitere Präzisierungen hinsichtlich der Vergabe von Stilllegungsprämien und Überbrückungshilfen an Trafikantinnen

und Trafikanten in die Wege geleitet.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage

Nr. 13149/J vom 16. Mai 2017 verwiesen.

Zu 7. und 8.:

Die Monopolverwaltung ist gemäß § 14 Tabakmonopolgesetz für die Bestellung einer ausreichenden Zahl von Trafikanten, die zur Nahversorgung mit Tabakerzeugnissen erforderlich ist, verantwortlich. Sie vergibt also ausschließlich Berechtigungen zum Verkauf von Tabakwaren. Für Lotto, Postpartnerschaft, Putzereiannahmestellen und dergleichen sind andere Institutionen zuständig.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)